



Leitfaden zum Sportbetrieb Anlage Jahnstraße auf Grundlage der Coronaschutzverordnung NRW, gültig ab 24.11.2021

1. Das Betreten der Sportanlage ist Personen ab 16 Jahren nur unter den Bedingungen der

-2G Regel-

- gestattet. Der Nachweis zur Einhaltung der 2G Regel ist bei betreten mitzuführen und auf Verlangen den Verantwortlichen vorzulegen. Der Nachweis ist in Form eines entsprechenden Zertifikats in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier zu erbringen.
2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, müssen einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests vorlegen.
 3. Der Sportplatz darf nur über den Haupteingang betreten werden. Jeder Teilnehmer achtet darauf, beim betreten und verlassen die vorgeschriebenen Abstände von 1,5 Meter einzuhalten. Im Bereich des Eingangs steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. An neuralgischen Stellen sind Hinweise zu Hygienevorschriften ausgehangen. Die teilnehmenden Mitglieder sind in die Vorschriften eingewiesen. Personen mit Erkältungssymptomen dürfen die Platzanlage nicht betreten. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und ähnliche Szenarien wird komplett verzichtet.
 4. In allen Gebäuden besteht Maskenpflicht.
 5. Die Umkleide- Toiletten und Duschräume können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter genutzt werden. Die Belüftung der Räume ist vor, während und nach der Nutzung zu gewährleisten. Alle Räumlichkeiten werden in kurzen Intervallen gereinigt. Die Umkleiden und Duschräume sind so zu wählen, dass jede Mannschaft eine Kabine nutzt.
 6. Die Ausübung des Sports und der Zulässigkeit von Zuschauern richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Coronaschutzverordnung NRW.
 7. Die Nutzung der Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume ist zulässig. Die Einhaltung der Vorgaben zur Coronaschutzverordnung obliegt dem Pächter.
 8. Bei Zuwiderhandlung sind die Verantwortlichen berechtigt und angehalten, Personen der Platzanlage zu verweisen.
 9. Verantwortliche im Sinne dieses Leitfadens sind die Mitglieder des Vorstands und die Trainer für den ihrer jeweiligen Mannschaft betreffenden Personenkreis inkl. Betreuungspersonen von Kindern.

Der Vorstand